Verordnung der Gemeinde Kirchheim b. München für den Sportpark Heimstetten (Stadionverordnung)

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. April 2010 (GVBl S. 169) folgende

Stadionverordnung

§ 1
Geltungsbereich

Diese Stadionverordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und öffentlichen Anlagen des Sportpark Heimstetten, Am Sportpark 2, 85551 Kirchheim b. München.

§ 2
Widmung

1) Der Sportpark Heimstetten dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter sowie dem Vereinssport.

2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.

3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

§ 3
Aufenthalt

1) In den Anlagen des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlagen auf Verlangen der Polizei oder dem Kontroll- oder Ordnungsdienst vorzuweisen.

2) Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

3) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Stadionnutzern getroffenen Anordnungen.

§ 4
Eingangskontrolle

1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten der Stadionanlagen verpflichtet, dem Kontroll- oder Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2) Der Kontroll- oder Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – ggf. durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen, Tieren oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Sachen.

3) Personen, die die Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern bzw. haben die Stadionanlage auf Weisung des Kontroll- und Ordnungsdienstes unverzüglich zu verlassen. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein regionales Stadionverbot des Bayerischen Fußballverbandes (BFV) ausgesprochen wurde oder für die ein bundesweites Stadionverbot für die Ligen der Deutschen Fußball Liga (DFL) und des Deutschen Fußball Bundes (DFB) besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Personen auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 5
Verhalten im Stadion

1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- oder Ordnungs- und Rettungsdienstes sowie den über die Beschallungsanlage gesprochenen Informationen Folge zu leisten. Vermummte Personen verlieren das Aufenthaltsrecht im Stadion und sind daraus zu verweisen.

3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der Polizei oder des Kontroll- oder Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken/Bereichen – einzunehmen.

4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 6
Verbote

1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen von Tieren sowie folgender Sachen untersagt:

a) rassistisches, fremdenfeindliches, extremistisches, diskriminierendes, rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial;
b) Waffen aller Art;
c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosses Verwendung finden können;
d) Reizstoffsprühgeräte, Gassprühdosen, ätzende, übelriechende oder färbende Substanzen;
e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
f) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer etc.;
g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände, Fackeln und andere Gegenstände zum Abbrennen bengalischen Feuers;
h) Fahnen- und Transparentstangen aus Holz, die länger als 100 Zentimeter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter beträgt bzw. die länger als 150 Zentimeter oder deren Durchmesser größer als zwei Zentimeter beträgt. Fahnen- und Transparentstangen aus Kunststoff, die nicht hohl und unbiegsam sind und die länger als 150 Zentimeter sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter beträgt. Verlängerbare oder zusammensteckbare Fahnenstangen;
i) Elektrisch, elektronisch oder mechanisch betriebene Lärminstrumente (zum Beispiel Pressluftfanfaren, Sirenen) und Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (zum Beispiel Megaphone);
j) Alkoholische Getränke aller Art;
k) Tiere;
l) sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laser-Pointer).

2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

a) rassistische, fremdenfeindliche, extremistische, diskriminierende, rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern, zu verbreiten oder verbotene Symbole an der Kleidung oder verbotenes Schuhwerk zu tragen;
b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (wie z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume etc.) zu betreten;
d) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
e) Feuer zu machen; Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen;
f) bengalisches Feuer abzubrennen;
g) ohne Erlaubnis der Gemeinde oder des Stadionnutzers Waren oder Eintrittskarten zu verkaufen; Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
h) bauliche Anlagen; Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Gegenständen zu verunreinigen;
j) das Anbringen von Fahnen und Transparenten an unzulässigen Stellen;

k) die Sportanlage außerhalb der offiziellen Ein- und Ausgänge zu betreten oder zu verlassen. Ausgenommen hiervon sind ausdrückliche Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes;
l) sonstige gefährliche Gegenstände (zum Beispiel Laserpointer) zu verwenden.

§ 7
Haftung

1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Gemeinde nicht.

2) Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter bzw. der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 8
Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt neben der Gemeinde Kirchheim b. München durch einen Beauftragten oder den zuständigen Platzwart für die Dauer einer Veranstaltung der jeweilige Veranstalter aus.

§ 9
Zuwiderhandlung

1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden wer vorsätzlich:

   a) sich als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 ohne Nachweise der Aufenthaltsberechtigung in dem Stadion aufhält;

   b) als Zuschauer bzw. Besucher entgegen § 3 Abs. 2 bei einer Veranstaltung einen anderen als den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einnimmt;

   c) entgegen § 5 Abs. 1 im Stadion durch sein Verhalten andere gefährdet oder schädigt.

   d) Anordnungen nach § 4 Abs. 1 und 3 oder § 6 Abs. 1 nicht nachkommt oder zuwiderhandelt;

   e) Verbotene Gegenstände nach § 6 Abs. 1 mitführt oder verbotene Handlungen nach § 6 Abs. 2 durchführt.

2) Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

3) Verbotener Weise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein behördliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

4) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.

5) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffengesetzes, die bei öffentlichen Veranstaltungen das Fähren von Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen verbieten, bleiben unberührt.

§ 10
Ausnahmen / Anordnungen

1) Im Einzelfall kann die Gemeinde Kirchheim aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

2) Die Gemeinde Kirchheim kann im Vollzug des Art. 23 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz, weitergehende Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 11
Inkraftreten

Diese Benutzungsverordnung tritt am 01. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsverordnung vom 15.02.2012 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 02.04.2012

Heinz Hilger
Erster Bürgermeister